



An das
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht – II B 4 und 5 -
Wohngemeinschaften
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
Per E-Mail: wohngemeinschaft@lageso.berlin.de

Durchführung des Wohnteilhabegesetzes (WTG 2021¹)
Meldung der tatsächlichen Inbetriebnahme nach § 20 Abs. 4 WTG 2021 der
Pflege-Wohngemeinschaft nach § 5 WTG 2021/
Intensivpflege-Wohngemeinschaft nach § 6 WTG 2021
zum Bearbeitungszeichen: II B 4/5 – (Ident-Nr., wenn bekannt)
Berlin

Hinweis im Zusammenhang mit § 20 Abs. 4 WTG 2021:

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Pflege-/Intensivpflege-Wohngemeinschaft ist innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme zu melden.

Meldepflichtig sind bei selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften die Nutzerinnen und Nutzer, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen. Bei anbieterverantworteten Pflege-/Intensivpflege-Wohngemeinschaften besteht die Meldepflicht für die Leistungsanbieter, die die Verantwortung für die Wohngemeinschaft tragen.

Als Pflege-Wohngemeinschaften in Betrieb gegangene Wohnformen werden von der Aufsichtsbehörde dahingehend überprüft, ob es sich um eine selbstverantwortete oder eine anbieterverantwortete Pflegegemeinschaft oder sonstige Wohnform handelt.

Die Aufsichtsbehörde nimmt hierfür innerhalb von drei Wochen nachdem sie Kenntnis von der Inbetriebnahme erlangt hat, automatisch Kontakt mit den Leistungsanbietern, Nutzerinnen und Nutzer sowie im Bedarfsfall mit weiteren für die Beurteilung erforderlichen Personen und Institutionen auf. Bitte sehen Sie daher von Rückfragen ab.

Für die anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft / Intensivpflege-Wohngemeinschaft /
 selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft:

Name:
Anschrift

Sonstiges:

wird die Inbetriebnahme per _____ angezeigt.

Datum/Name des Verantwortlichen:

¹Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (**Wohnteilhabegesetz – WTG**) vom 4. Mai 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417)